

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S**

13/SN-425/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Seitens	GESETZENTWURF
Zl.	-GE/19 PS
Datum:	14. DEZ. 1993
Verteilt	22.12.93 M

St. Majak

Wien, am 10.12.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1093/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Naszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 10.12.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 52.335/11-A/93 12.10.93

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1093/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Landarbeitsgesetz 1984 an das Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit dieses in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, und an die seit 1990 erfolgten Novellen zum Arbeitsverfassungsgesetz, sowie an das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz angepaßt werden. Soweit diese Ziele grundsätzlich verfolgt werden, bestehen keine Einwendungen. Zu folgenden Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz jedoch folgendes:

Zu § 7:

Nach dieser Bestimmung muß der Dienstgeber dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine

- 2 -

schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) aushändigen. In Absatz 2 sind 12 Ziffern angeführt, jene Daten, die der Dienstschein enthalten muß.

In Absatz 4 sind die Ausnahmen von dieser Verpflichtung festgehalten. Unter anderem stellt ein Dienstverhältnis mit der Dauer von höchstens einem Monat ebenso eine Ausnahme dar wie Gelegenheitsarbeit.

Diese Bestimmung stimmt zwar mit der im Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz erfolgten Regelung überein, nimmt aber auf die besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft zu wenig Rücksicht. Vor allem kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind schon derzeit mit bürokratischem Aufwand derart belastet, daß eine Ausweitung abgelehnt werden muß.

Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß eine dem § 236 a Abs. 4 LAG entsprechende Möglichkeit der kollektivvertraglichen Gestaltung geschaffen werden sollte. Nach der zitierten Bestimmung kann für Betriebe, die dauernd weniger als 5 Dienstnehmer beschäftigen, durch Kollektivvertrag eine abweichende Regelung getroffen werden. Analog dazu sollte in § 7 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 14a:

Diese Bestimmung entspricht § 7 AVRAG, jedoch wurde der Absatz 3 des § 7 nicht mitübernommen.

Auch in der Land- und Forstwirtschaft kommt es vor, daß Maschinen oder Anlagen geliefert werden, die von sogenannten betriebsentsandten Arbeitnehmern in Österreich montiert werden. Für diese Arbeiten ist überdies eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht erforderlich.

- 3 -

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher, diese Ausnahme zur Gänze als Abs. 3 in § 14a LAG mitzuübernehmen, da bei einer Beschäftigungs dauer bis zu maximal 3 Monaten von einem "Sozialdumping" nicht gesprochen werden kann.

Zu § 39a:

Nach dieser Norm tritt beim Übergang eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles der neue Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Dienstverhältnisse ein (Abs.1). Es handelt sich also um eine Universalsukzession kraft gesetzlicher Anordnung (DUNGL, Arbeitsvertragsanpassungsgesetz 4/93). Daher ist auch eine Parteienvereinbarung über den Betriebsübergang bzw. ein Widerspruch gegen den Betriebsübergang ausgeschlossen.

§ 39c Abs.1 LAG (§ 6 Abs.1 AVRAG) sieht überdies vor, daß im Falle des Betriebsüberganges Veräußerer und Erwerber dem Dienstnehmer gegenüber zur ungeteilten Hand gemäß § 1409 ABGB haften. Das heißt, der Erwerber haftet für alle Schulden, die er bei Übergabe kannte oder kennen mußte. Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber zum Nachteil der Gläubiger (im Speziellen der Dienstnehmer) sind diesen gegenüber rechtsunwirksam. Der Gesetzgeber führt hiezu aus, daß die Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen der Veräußerer solidarisch mit dem Erwerber für jenen Betrag haftet, der dem fiktiven Arbeitsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht.

Anders verhält es sich, wenn Arbeitsbedingungen nicht in einem Einzelvertrag sondern in einem Kollektivvertrag geregelt sind (§ 3 Abs.3 ARAG). In diesem Fall ist der Erwerber verpflichtet, Änderungen der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Da der Vertragspartner in diesem Fall nicht der Dienstnehmer selbst sondern die kollektivvertragsfähige Körperschaft ist, kann beispielsweise kollek-

- 4 -

tivvertraglicher Bestandschutz nur kraft sogenannter "Außenwirkung" Inhalt des Dienstvertrages werden.

Wenn der Erwerber beispielsweise die Anwendung des bisherigen Kollektivvertrages ablehnt, bzw. wenn für ihn ein anderer Kollektivvertrag gilt, würde der Dienstnehmer seine bisherige Unkündbarkeit verlieren. Deswegen räumt der Gesetzgeber in § 3 Abs.5 AVRAG ein Widerspruchsrecht ein.

Es bestehen keine Bedenken, wenn § 39a Abs.4 in der Fassung des Entwurfes vom 12.8.1993 übernommen wird. Die im Schreiben vom 20.10.1993 enthaltene Formulierung wird jedoch entschieden abgelehnt. Sie würde auch einer verfassungsgerichtlichen Prüfung gemäß § 18 BVG nicht standhalten. Eine gesetzlich normierte Gesamtrechtsnachfolge kann nicht durch ein einseitiges Gestaltungsrecht unwirksam gemacht werden.

Das im vorliegenden Entwurf der Novelle (Fassung 20.10.1993) vorgeschlagene Widerspruchsrecht geht über die AVRAG-Regelung hinaus und wäre im Ergebnis ein einseitiges Gestaltungsrecht des Dienstnehmers, das Arbeitsverhältnis nur aus dem Grund zu beenden, um vom alten Dienstgeber eine Abfertigung zu erhalten, obwohl keine Verschlechterung in den Arbeitsbedingungen eingetreten sind.

Auch nach dem Gutsangestelltengesetz besteht dann kein Anspruch auf Abfertigung, wenn der Dienstnehmer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ablehnt, obwohl ihm der Erwerber des Betriebes die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen angeboten und sich verpflichtet hat, die bei seinem Vorgänger geleistete Dienstzeit als bei ihm selbst verbracht zu betrachten. Eine Besserstellung der Arbeiter gegenüber den Gutsangestellten ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

- 5 -

Aus Anlaß des vorliegenden Novellenentwurfes zum Landarbeitsgesetz verweist die Präsidentenkonferenz auf ein weiteres Problem, das einer Lösung zugeführt werden sollte. In § 5 LAG ist die Definition eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft enthalten. Sie dient der Abgrenzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von gewerblichen Betrieben. Diese Abgrenzung ergibt sich im Sinne der Versteinerungstheorie daraus, daß zu beachten ist, auf welche Angelegenheiten am 1.10.1925 die Gewerbeordnung keine Anwendung fand. Im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung, die mit 1.10.1993 inkraftgetreten ist, ist auch die Abgrenzung zur Landwirtschaft geändert worden. Es wurde festgelegt, daß landwirtschaftliche Nebengewerbe zum Tätigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaft gehören. Eine analoge Anpassung der Regelung des Landarbeitsgesetzes sollte vorgenommen werden.

Die Anpassung des Begriffes der Land- und Forstwirtschaft im Landarbeitsgesetz an den Regelungsumfang der Gewerbeordnung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sich das Bauern-Sozialversicherungsgesetz für seine Anwendung in § 2 BSVG auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 bezieht.

Nachdem derzeit der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nach der Gewerbeordnung weitergehend definiert ist als jener des Landarbeitsgesetzes, tritt der äußerst unbefriedigende Umstand ein, daß gewisse Tätigkeiten der Land- und Forstwirte zwar von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, aber mangels einer Deckung im Begriff "land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" des Landarbeitsgesetzes keinen Unfallversicherungsschutz nach dem BSVG haben.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher dringend im Zuge der Novellierung des Landarbeitsgesetzes den Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unbedingt an

- 6 -

jenen der Gewerbeordnung anzupassen und damit eine Harmonisierung der beiden Rechtsbereiche herbeizuführen.

Das Vorarlberger Land- und Forstarbeitsgesetz hat in § 5 Abs. 1 eine weitergehende Definition, die als Vorbild dienen könnte. Diese Bestimmung lautet: "Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben oder dem Abbau der eigenen Bodensubstanz dienen oder Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 3-7 der Gewerbeordnung 1973 zum Gegenstand haben und sich in allen diesen Fällen nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen . . ."

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger